Bundesversammlung

Die gesetzgebenden Räte sind Montag, den 1. März 1971, um 18.15 Uhr, zur 15. Tagung der 38 Legislativperiode zusammengetreten.

In den Nationalrat ist neu eingetreten:

Herr Othmar Andermatt, Dr. med. dent., Zahnarzt, Gemeindepräsident, von Baar und Luzern, in Baar, an Stelle des zurückgetretenen Herrn Dr. Augustin Lusser.

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

Einnahmen der Zollverwaltung in tausend Franken

Monat	Zolle	Übrige Einnahmen	Total 1971	Total 1970	1971	
					Mehreinnahmen	Mindereinnahmen
Januar	168 025	53 600	221 625	213 395	8 230	
Jan./Nov. 71	168 025	53 600	221 625		8 230	
Jan./Nov. 70	175 357	38 038		213 395		

Ermächtigung zum Betrieb einer Versicherung

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat mit Verfügung vom 25. Februar 1971 die Gerling-Konzern Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, in Köln, zum Betrieb der Unfallversicherung ermächtigt.

Notifikationen

Karl Walter Kreis, geboren am 18. Oktober 1935, von Zihlschlacht, Kaufmann, wohnhaft gewesen in Zürich, Goldackerweg 12, z. Zt. unbekannten Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion verurteilte Sie am 5. Oktober 1970 auf Grund des am 24. Februar 1970 gegen Sie aufgenommenen Strafprotokolls wegen Zollübertretung in Verbindung mit Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 9, 75 und 91 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 499.50 Franken, unter Auferlegung der Kosten von 3 Franken und Gebühren von 12 Franken.

Gegen diese Verfügung können Sie innert 20 Tagen bei der Zollkreisdirektion Schaffhausen Einsprache erheben und die gerichtliche Beurteilung verlangen.

Falls Sie sich – bei Verzicht auf die Einsprache – innert 14 Tagen der Strafverfügung förmlich und unbedingt unterziehen, wird Ihnen ein Viertel der vorerwähnten Busse erlassen, womit sich diese auf 374.65 Franken ermässigt. Auch bei erfolgter Unterziehung bleibt Ihnen das Recht gewahrt, die Höhe der Busse innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation durch Beschwerde beim Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement in Bern anzufechten.

Nach unbenutztem Ablauf der Einsprache- und Beschwerdefrist wird die Strafverfügung rechtskräftig und vollstreckbar. Sie werden hiermit aufgefordert, innert 14 Tagen nach Eintritt der Vollstreckbarkeit den Betrag der Busse sowie die Kosten und Gebühren an die Zollkreisdirektion Schaffhausen (Postcheck-Konto Nr. 80 - 21 074) zu zahlen. Erfolgt keine Zahlung, so wird die Busse gemäss Artikel 98 Absatz 2 des Zollgesetzes und Artikel 317 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege in Haft umgewandelt.

Konrad Kehl, geb. am 6. Mai 1938, österreichischer Staatsangehöriger, Maurer, wohnhaft gewesen in Diegten, z. Zt. unbekannten Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Die Zollkreisdirektion Chur verurteilte Sie am 11. Februar 1971 auf Grund des am 7. Dezember 1970 gegen Sie aufgenommenen Strafprotokolls wegen Zollübertretung in Verbindung mit Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 3, 75 und 91 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer

Busse von 28.35 Franken, unter Auferlegung der Kosten von 3.80 Franken und der Gebühren von 16.– Franken.

Gegen diese Verfügung können Sie innert 20 Tagen bei der Zollkreisdirektion Chur Einsprache erheben und die gerichtliche Beurteilung verlangen.

Falls Sie sich – bei Verzicht auf die Einsprache – innert 14 Tagen der Strafverfügung förmlich und unbedingt unterziehen, wird Ihnen ein Viertel der vorerwähnten Busse erlassen, womit sich diese auf 21.30 Franken ermässigt. Auch bei erfolgter Unterziehung bleibt Ihnen das Recht gewahrt, die Höhe der Busse innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation durch Beschwerde bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern anzufechten.

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprache- und Beschwerdefrist wird die Strafverfügung rechtskräftig und vollstreckbar und die von Ihnen geleistete Hinterlage von 100 Franken wird zur Deckung der Busse und Untersuchungskosten verwendet. Die verbleibenden 51.85 Franken werden bei der Zollkreisdirektion Chur hinterlegt und können dort durch Sie oder durch eine durch Sie ermächtigte Person gegen Quittung in Empfang genommen werden.

Bern, den 5. März 1971

Eidgenössische Oberzolldirektion

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1971
Band Volume Volume	1
Heft Cahier Numero	09
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	05.03.1971
Seite Page Pagina	403-405
Ref. No	10 044 975

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.